

Stellungnahme

zum Referentenentwurf der Bundesregierung zur Änderung der 36. BImSchV und der UERV

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) begrüßt die Möglichkeit der Stellungnahme.

Zur Anhebung der Treibhausgasminderungsquote gemäß §37h BlmSchG

Der Referentenentwurf sieht die Anhebung der Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote) für 2024 und alle nachfolgenden Jahre um 0,1 Prozent vor. Grundlage dafür ist §37h BlmSchG, der eine Erhöhung der THG-Quote vorsieht, wenn die eingesetzte Menge an Strom für Elektrofahrzeuge bestimmte Schwellenwerte überschreitet.

Die DUH kritisiert die Anhebung der THG-Quote als kontraproduktiv. Es zeigt sich die negative Wirkweise von §37h BlmSchG, der eine bereits viel zu hohe Quote zusätzlich in die Höhe treibt. §37h Blm-SchG muss deshalb ersatzlos gestrichen werden.

In der Begründung zur Änderung der 36. BImSchV heißt es, dass die Umsetzung von §37h BImSchG verpflichtend und alternativlos sei. Es gibt aber eine <u>Rechtseinschätzung</u>, die die Umsetzung des Paragrafen für optional hält.

Die DUH appelliert an die Bundesregierung, den rechtlichen Handlungsspielraum nochmal zu überprüfen und nach Möglichkeit von der Anhebung der THG-Quote abzusehen.

Erläuterung: Die THG-Quote ist mit 25 Prozent im Jahr 2030 bereits extrem hoch angesetzt. Es ist zu erwarten, dass über den Mechanismus des §37h BImSchG in den kommenden Jahren weitere deutliche Anhebungen der THG-Quote ausgelöst würden. Eine hohe THG-Quote bedeutet jedoch *nicht* automatisch mehr Klimaschutz, auch wenn dies von zahlreichen Akteuren so dargestellt wird – denn die zur Auswahl stehenden Optionen zur Erfüllung der Quote sind längst nicht alle klimaverträglich und nachhaltig skalierbar. Jede zusätzliche Erhöhung der THG-Quote verschärft die kontraproduktiven Anreize des Instruments, denn es steigt dadurch der Druck auf alle Erfüllungsoptionen. So werden in der Konsequenz u.a.

- die Nutzung von Agrokraftstoffen aus Nahrungs- und Futtermitteln zementiert, obwohl das <u>Umweltbundesamt</u> diese seit über 15 Jahren als klima- und umweltschädlich einstuft;
- wertvolle biogene Rest- und Abfallstoffe zur Verbrennung in den Kraftstoffmarkt gelenkt, obwohl sie stofflich genutzt werden könnten und sollten;
- die Nachfrage nach nur sehr begrenzt verfügbaren biogenen Rohstoffen verschärft und damit auch die <u>Risiken für Betrug</u> (etwa durch Umetikettierung frischer Pflanzenöle zu Altspeiseölen) gesteigert;
- der Einsatz hochgradig ineffizienter synthetischer Kraftstoffe im Straßenverkehr angereizt.

§37h BImSchG entspringt der Feder der Kraftstoffindustrie und soll verhindern, dass der Hochlauf der Elektromobilität etablierte Märkte für Agrokraftstoffe bzw. den von der Ölindustrie gewünschten Markthochlauf für synthetische Kraftstoffe im Straßenverkehr gefährdet. Diese Intention bestätigt auch die Gesetzesbegründung im Referentenentwurf zur Änderung der 36. BImSchV, in der es heißt, dass eine "kontinuierliche Nachfrage" nach diesen Kraftstoffen sichergestellt werden soll.

Dem Ziel der Treibhausgasminderung läuft dies jedoch zuwider, denn der Einsatz von <u>Agrokraftstoffen</u> und <u>E-Fuels</u> im Straßenverkehr ist dem Klima- und Naturschutz abträglich und zusätzlich deutlich teurer als der direkte Stromeinsatz. Auch die Klimabilanz von Kraftstoffen aus "Abfällen" wie <u>Tierresten</u> kann aufgrund von Verlagerungseffekten extrem schlecht ausfallen. Eine ganz überwiegende Erfüllung der THG-Quote über den Einsatz von erneuerbarem Strom ist aus Klima-, Effizienz- und Kostensicht wünschenswert und sollte nicht künstlich verhindert werden. Eine hohe THG-Quote, die Scheinlösungen fördert, dient dem Klimaschutz nur auf dem Papier.

§37h BImSchG muss deshalb – spätestens im Rahmen der anstehenden Umsetzung der anstehenden Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) – ersatzlos gestrichen werden.

Zum Ende der Anrechnung von Upstream Emission Reductions (UER)

Die DUH begrüßt das Auslaufen der Anrechenbarkeit von sogenannten Upstream Emission Reductions (UER) auf die THG-Quote, da deren tatsächlicher Beitrag zur THG-Minderung schon immer höchst zweifelhaft war.

Das Umweltbundesamt geht derzeit einem aktuellen <u>Betrugsverdachtsfall</u> nach. Die zertifizierten THG-Einsparungen sind bei UER-Projekten kaum belastbar. Die Datengrundlage der Zertifizierung ist realitätsfern, auch die Zusätzlichkeit von Einsparungen ist kaum sicher festzustellen. Die Anrechenbarkeit auf die THG-Quote erhöht den Anreiz für Unternehmen, die Einsparungen größer zu rechnen als sie tatsächlich sind. Die Anrechnung stellt zudem eine indirekte Förderung fossiler Projekte dar, obwohl der Fokus klar darauf liegen muss, aus fossiler Energie so schnell wie möglich auszusteigen.

Berlin, 13.03.2024